

Verordnung über Staatsbeiträge an Schulbibliotheken der Gemeinden

RRB vom 23. Januar 1981

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 15 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾

beschliesst :

§ 1. Grundsatz

Der Kanton leistet im Rahmen dieser Verordnung einmalige Investitionsbeiträge an den Bau neuer, an die Erweiterung bestehender und an den Umbau erneuerungsbedürftiger Schulbibliotheken der Gemeinden.

§ 2. Berechnung

¹ Die Höhe des Investitionsbeitrages richtet sich nach der Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Besoldungskosten für die Lehrkräfte (Klassifikationsgruppe 42%).

² Massgebend ist die Klassifikation für das Jahr, in dem der Beitrag zugesprochen wird.

³ Beiträge werden nur Gemeinden ausgerichtet, deren Staatsanteil 50 Prozent übersteigt.

§ 3. Höhe

¹ Der Staatsbeitrag richtet sich nach der Fläche der Bibliothek.

² Er beträgt:

Gemeinden mit Staatsanteil
an die Besoldungskosten von

51–60%	25 Franken pro m ²
61–70%	50 Franken pro m ²
71–80%	75 Franken pro m ²
81–90%	100 Franken pro m ²

³ Beträge unter 1000 Franken werden nicht ausgerichtet.

§ 4. Kombinierte Schul- und Gemeindebibliotheken

In kombinierten Schul- und Gemeindebibliotheken werden 60% der Fläche als subventionsberechtigt anerkannt.

¹⁾ BGS 413.111.

411.311.31

§ 5. *Beteiligung mehrerer Gemeinden*

Sofern sich mehrere Gemeinden an Bau und Betrieb einer Bibliothek beteiligen, sind die Kosten nach Einwohnerzahlen aufzuteilen.

§ 6. *Gesuche* *a) Einrichtung*

Gesuche sind mit den Plänen rechtzeitig vor der Ausführung dem Erziehungs-Departement einzureichen.

§ 7. *b) Begutachtung*

¹ Der Kantonale Beauftragte für Schul- und Gemeindebibliotheken prüft die Pläne auf deren Zweckmässigkeit.

² Insbesondere klärt er ab:

- a) ob die Bibliothek die ihr zugedachte Aufgabe erfüllen kann;
- b) ob Bedürfnis und Aufwand in einem angemessenen Verhältnis stehen ;
- c) ob sich die Bibliothek in einer ansprechenden Form präsentiert;
- d) ob der Betrieb auf längere Zeit gesichert ist.

³ Das Ergebnis seiner Überprüfung teilt er der Gemeinde schriftlich mit.

§ 8. *Mitteilung*

Die Gemeinde meldet dem Kantonalen Beauftragten für Schul- und Gemeindebibliotheken, sobald die Bibliothek fertig eingerichtet ist. Er prüft, ob diese den Plänen entspricht und seine allfälligen Änderungsvorschläge berücksichtigt worden sind.

§ 9. *Entscheid*

Das Erziehungs-Departement entscheidet auf Antrag des Kantonalen Beauftragten für Schul- und Gemeindebibliotheken über die Ausrichtung des Staatsbeitrages. Ein Beitrag wird nur zugesprochen, sofern die Bedingungen nach §§ 7 und 8 erfüllt sind.

§ 10. *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen des Erziehungs-Departementes kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

§ 11. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten am 29. Januar 1981